

Gebührensatzung
für das Friedhofs- und Bestattungswesen
der Stadt Plattling

vom 26.09.2023

Aufgrund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024 – 1 – I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638), erlässt die Stadt Plattling folgende

S A T Z U N G

§ 1

Gebührentatbestand und Gebührenarten

- 1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen für das Friedhofs- und Bestattungswesen sowie für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens erhebt die Stadt Plattling Gebühren.
- 2) Die Stadt Plattling erhebt:
 1. Grabgebühren,
 2. Leichenhausgebühren,
 3. Grabherstellungsgebühren,
 4. Leichenträgergebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Gebührenpflichtig ist:
 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 2. wer den Auftrag an die Stadt Plattling erteilt hat,
 3. wer die Kosten veranlasst hat,
 4. derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.
 5. wer die Kosten gegenüber der Stadt Plattling übernommen hat.
- 2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Grabgebühren

Gebühren für die Benutzung der Gedenktafel bzw. des Gedenksteins

- 1) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für die Gräber im Plattlinger Friedhof
"St. Jakob“, für ein/eine

Einzelgrab	50,00 €
Doppelgrab	100,00 €
Dreifachgrab	150,00 €
Vierfachgrab	200,00 €
Kindergrab	36,00 €
Urnennische	32,00 €
Urnengrab	35,00 €
Urnenfeldgrab	35,00 €
Urnen-Wiesenfeld-Grab	35,00 €

- 2) Die Grabgebühr beträgt pro Jahr für die Gräber im Pielweichser Friedhof
"St. Stephan“, für ein/eine

Einzelgrab	50,00 €
Doppelgrab	100,00 €
Dreifachgrab	150,00 €
Vierfachgrab	200,00 €
Kindergrab	36,00 €
Urnennische	32,00 €
Urnengrab	35,00 €
Urnenfeldgrab	35,00 €
Urnen-Wiesenfeld-Grab	35,00 €

§ 4

Leichenhausgebühr

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses
beträgt pro angefangenen Tag

95,-- €

§ 5

Grabherstellung

- 1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung und Herrichtung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

für eine Urnennische	75,-- €,
für eine Urneneingrabung	120,-- €,
für eine Erdbestattung im Einzel-, Doppel- oder Mehrfachgrab	580,-- €.
für eine Erdbestattung im Kindergrab, Tot- u. Fehlgeburt, Leichenteile	165,-- €,

- 2) Bei Tieferlegung erhöht sich die Gebühr um 65,-- €.

- 3) Bei Ausgrabungen und Umbettungen kommt zu den Grabarbeiten nach Abs. 1 noch eine

Gebühr für Umbettung einer Leiche	81,-- €,
Gebühr für Umbettung einer Urne	41,-- €.

§ 6

Leichenträger

Die Gebühr für Leichenträger beträgt pro Person und angefangene Stunde: 30,-- €

§ 7

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der satzungsmäßigen Leistungen.

- 2) Die Grabgebühren sind im Voraus zu entrichten und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts für den Zeitraum der Verlängerung
 - c) bei der Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf des neuen Nutzungsrechts, bemessen nach vollen Jahren der individuellen Ruhefrist ausgehend vom Datum des Grabrechtsablaufs.

- 3) Die Grabgebühren werden nach Zuteilung des Grabplatzes erhoben.

- 4) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und werden mit Zustellung desselben fällig.

§ 8

Inkrafttreten

- 1) Diese Satzung tritt am 01.10.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung von Gebühren für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Juli 2017 außer Kraft.

Plattling, 26.09.2023



Hans Schmalhofer
Erster Bürgermeister